



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

283. Kurfürst Joachim publicirt die Artikel, worüber er sich in Betreff der
Religion mit den Landständen vereinigt hat, am 4. Juli 1527.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

gnft. her, e. f. g. gefchrieben, das e. f. g. mit f. Cf. g. ken Presla pey Ko. Myt. erscheinen, wil ich e. f. g. getrewlich gerathen haben, e. f. g. welle es nicht vnderlassen vnd dar selbst erscheinen, den es e. f. g. zu allem guten erschieffen mochte, wie ich auch doctor Ketwich nach der lenge angezeigt, den e. f. g. vnderthenige dienste zcu erzeigen, bin ich gehorsam vnd willich. Eylend, mit egener hant zcum Berlin, am freitage nach Judica MDXXVII.

E. f. g.

gehorsamer vndertheniger diener

Joachim Moltzan, ritter.

Dem durchleuchtigen, hochgebornen fürsten
vnd hern, hern Albrechten, hertzogen zu
Mekelburg etc., meynem gnedigen hern.

(L. S.)

Eisch, Malsgansche Aefunden: Sammlung V, 62.

283. Kurfürst Joachim publicirt die Artikel, worüber er sich in Betreff der Religion mit den Landständen vereinigt hat, am 4. Juli 1527.

Joachim, von Gots Gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern etc. Herzog etc. Vnfern grusz zuvor, lieben getreuwen. Wie wohl wir etlich mahl von wegen der Lutherischen Kezereien auch mißbrauch der göttlichen dienst vnd Cerimonien, so wieder ordnung der heiligen Christlichen Kirchen, auch wieder Verbot Päbftlicher heyligkeit, Kaiferlicher Majestat vnd alten löblichen Christlichen herkommen in etlichen landen entstanden vnd leider noch vorhanden ist, ausschreiben gethan, auch auf den Landtagen ansagen lassen, dieselben kezereien zu vermeiden vnd nicht anhengig zu sein, sondern bei den alten löblich hergebrachten Ceremonien vnd Christlicher Ordenunge zu verharren, auch den Geistlichen ihre gewöhnliche Zinz vnd Pechte ane weigerung, bei der pfandung, zu entrichten; So haben wir doch vf dem negsten gehaltenen landtage Visitationis Marie, negst vorgangen, vnd mit dem verordneten Ausschusz von vnser Prelaten, Grafen, Herrn, Ritterschafft vnd von Stetten dezhalben Raht gehalten vnd folgende artikel neben andern beschlozen, nemlich also lautende: Was die Lutherische Ketzerey belanget, wollen die Stende nebst Seiner Churfürstlichen Gnaden alle ire vermögen darstrecken, damit die Erliche löbliche vnd alt Christliche Ordnung vnd Ceremonien der heiligen Christlichen Kirchen gehalten vnd gehandhabet werden. Seine Churfürstlichen Gna-

den haben auch bei den Ständen sich gnädiglich erböten vnd zugesagt, durch ein gemein Edict aufzuschreiben, daz kein Pfarrer on zulassung vnd Institution der Ordinarien, soweit seiner Churfürstlichen Gnaden Churfürstenthum vnd lande sich strecken, soll angenommen oder geduld, auch kein ausgelaufen pfaff gelitten werden, vnd welcher daruber betreten vnd solchs nicht halten würd, gegen den oder dieselben mag vnd soll sein Churfürstliche Gnaden handeln vnd nach ausschreiben bebstlicher heiligkeit vnd kaiserlicher Majestät Mandat vnd Decret forfarn. Damit auch von wegen der Geistlichkeit an allen Orten mit beschwer angetragen, daz sie von den Ihren die inen schuldig über vielfaltig vnd Churfürstliche gnaden ernstlich schreiben vnd gebot kein bezahlung ihrer Zinsz vnd Pecht bekommen mögen, hat sein Churfürstliche gnad geordenet vnd befohlen, den Geistlichen laut ihrer Siegel vnd brief oder verträgen oder auch einen langen besitz, possession vnnnd gebrauch, die nach vermöge der Recht gnugsam sein, bezahlung zu thun. Wo aber sich die Schuldigen dagegen muthwillig setzen, auch des Bannes nicht achten würden vnd doch zu bezahlen haben, soll man dieselben dorumb pfanden, Darzu auch ein jeglicher Raht vnnnd Richter auf ansuchen der Geistlichen verhoffen soll. Vnd so sie auch der pfandung nicht achten vnd die binnen sechs wochen nicht lösen würden vnd also die gerichte muhtwillig vnd vrewentlich verachten, so soll man dieselbigen, so man den muhtwillen an Ihnen spüret vnd zu bezahlen haben, in gehorsam nehmen vnd sie darin geen laszen, damit freuel vnd muthwillen gesteuert vnd gehorsam erhalten werde. Wo aber einer oder meher armuth halben nicht zu bezahlen hätten, mit denen werden die geistlichen (die defzelben vermogen woll wifzen kunnen) on Zweifel gedult vnd Christlich mitleiden mit Inen haben. Was aber die von Adel vnd Ire Bauren vnd vnterthanen den geistlichen schuldig sein, sollen Sie gleicher weylz dieselben zinsz vnd pecht, lawt brief vnd siegel oder vertregen, auch einen langen gebrauch, besitz vnd possession, der nach vermöge des Rechts gnugsam ist, bezahlung thun, bei Vermeidung der Pfandung, die vnuerzogentlich vf ansuchen durch die amptleute oder lantreyter soll verhoffen werden. Demnach begehren wir mit sonderm Ernst, Ir wollet solcher bewilligten aufzatzung, wie obstehet, allenthalben mit den Ewern nachsetzen vnd folge thun, vorlaszen wir vns ernstlich zu geschehen. Datum Coln an der Spreu, am Donnerstage nach Visitationis Marie, Anno etc. XXVII.

Aus Beckmann's Handschrift.